

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FGO)

In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 das
Wort "überträgt" durch das Wort "kann" zu ersetzen
und nach dem Wort "Entscheidung" das Wort "übertragen"
einzufügen.

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt
"Zu Artikel 10 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)"
die Einzelbegründung zu Nummer 2 (Seite 169 der Vorlage)
wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 2 (§ 6 FGO)

Nummer 2 sieht den Einsatz des Einzelrichters vor. Die
vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich an
den Vorbildern des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG in der
derzeit jeweils geltenden Fassung."

Ausgeliefert am 04. JULI 1991
- 2 -

Begründung:

Eine Verpflichtung zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter erscheint im Hinblick auf den Gerichtsaufbau in der Finanzgerichtsbarkeit nicht sachgerecht. Der Rechtsschutz in Steuersachen würde zu weitgehend eingeschränkt.

Dem Senat würden keinerlei dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidungsspielräume belassen. Insbesondere könnte der Belastung des Senats und der einzelnen Richter in der konkreten Situation nicht Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß nach der vorgeschlagenen Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein darf. Durch diese Beschränkung des Einzelrichtereinsatzes auf Richter, die in einem hinreichenden Maße mit der finanzgerichtlichen Arbeit vertraut sind, soll die Qualität der Entscheidungen gesichert werden (vgl. Begründung zum Gesetzesantrag zur entsprechenden Regelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren S. 160). Eine "Muß-Regelung" würde aber dazu führen, daß gerade der unerfahrene Richter, der noch der Einarbeitung bedarf, mit den Sachen befaßt wäre, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder die grundsätzliche Bedeutung haben. Die übrigen Senatsmitglieder dürften mit den von ihnen als Einzelrichter zu bearbeitenden Sachen ausgelastet sein.

Demgegenüber ermöglicht die vorgeschlagene "Kann-Regelung" dem Senat eine flexible, dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung über die Übertragung des Rechtsstreits an den Einzelrichter bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen.